



Begutachtungsentwurf Budgetbegleitgesetz 2025

Kürzlich wurde der Begutachtungsentwurf zum Budgetbegleitgesetz 2025 veröffentlicht (Ende der Begutachtungsfrist ist 9.5.2025).¹ Nachfolgend haben wir die wesentlichen Highlights überblicksartig zusammengefasst. Die finale Gesetzwerdung bleibt allerdings noch abzuwarten.

1. EINKOMMENSTEUER

- **Zuschlag für Umwidmungsgewinne** bei der Immo-ESt
 - Atypische Wertsteigerungen aus Umwidmungsgewinnen (zB Umwidmung von Grund und Boden von Grünland zu Bauland) sollen künftig einer höheren Besteuerung unterliegen. Zu diesem Zweck soll bei den positiven betrieblichen und außerbetrieblichen Einkünften aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens (nicht für nach der Umwidmung errichtete Gebäude) ein Umwidmungszuschlag iHv 30 % der auf Grund und Boden entfallenden positiven Einkünfte (= Veräußerungsgewinn; nicht bei Verlusten aus der Grundstücksveräußerung) berücksichtigt werden.
 - Die Regelung soll für Alt- und Neuvermögen zur Anwendung gelangen.
- Der Anwendungsbereich der **Basispauschalierung** soll wie folgt ausgeweitet werden:
 - Für 2025 soll die Umsatzgrenze auf 320.000 Euro (bisher 220.000 Euro) und die pauschalen Betriebsausgaben auf 13,5 % (bisher 12%) erhöht werden. Ab 2026 soll die Umsatzgrenze auf 420.000 Euro sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15 % angehoben werden.
 - Hinsichtlich des reduzierten Satzes von 6 % (zB für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten) soll es zu keiner Änderung kommen.

¹ Siehe <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>.

- Keine Valorisierung gewisser **Familienleistungen** für 2026 und 2027 und damit soll auch der Kinderabsetzbetrag für 2026 und 2027 nicht mehr erhöht werden.
- Aus Gründen der Budgetkonsolidierung sollen die **Inflationsanpassungen im Rahmen der kalten Progression** für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen.
- **Steuerfreie Mitarbeiterprämie**
 - o Im Kalenderjahr 2025 soll eine Mitarbeiterprämie bis maximal 1.000 Euro steuerfrei gewährt werden können (für 2026 werden die Voraussetzungen und die Höhe noch evaluiert und ein entsprechender Gesetzesvorschlag ausgearbeitet).
 - o Für die Steuerbefreiung soll das Gruppenmerkmal nicht maßgeblich sein, dh die Mitarbeiterprämie soll auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden können (in diesem Fall muss die Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein).
 - o Es muss sich dabei um eine zusätzliche Zahlung handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.
 - o Werden im Kalenderjahr sowohl eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt als auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG gewährt, kann insgesamt pro Kalenderjahr nur ein Betrag von 3.000 Euro steuerfrei bleiben, andernfalls kommt ebenfalls der Pflichtveranlagungstatbestand.
- **Pendlerbegünstigung**
 - o Ab 2026 soll der Pendlereuro auf 6 Euro (bisher 2 Euro) pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betragen.
 - o Im Rahmen der SV-Rückerstattung soll der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale für 2025 von 608 Euro auf 737 Euro angehoben werden (für soll nochmals eine Erhöhung erfolgen).

2. GRUNDERWERBSTEUER

Es ist vorgesehen, dass Share-Deals, bei denen Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft übertragen werden, steuerlich effektiver erfasst werden sollen:

- Die für Anteilsvereinigungen oder -übertragungen relevante maßgebende Beteiligungsschwelle soll von 95% auf 75% herabgesenkt werden (wobei eigene Anteile ausgeblendet bleiben). In Bezug auf die Änderung der Gesellschafterstruktur soll künftig eine generelle Beobachtungsfrist von 7 Jahren für Personen- und Kapitalgesellschaften zur Anwendung gelangen.
- Darüber hinaus sollen nunmehr auch mittelbare Anteilsverschiebungen umfasst werden, bei der nicht unmittelbar die Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft, sondern die Anteile an einer in der Beteiligungskette über der grundstücksbesitzenden Gesellschaft angesiedelten Gesellschaft übertragen werden. Die Ermittlung der Beteiligungsschwelle soll durch Multiplikation der prozentuellen Beteiligungen auf jeder Ebene erfolgen.
- Mit der Einfügung der „Börsenklausel“ sollen Übergänge von börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften für den Tatbestand des Gesellschafterwechsels außer Acht bleiben.

- Weiters soll auch das Zurechnungssubjekt bei der Anteilsvereinigung in der Grunderwerbsteuer geändert werden. Anstelle einer Anteilsvereinigung in einer Steuergruppe soll künftig auf sogenannte Personenvereinigungen abgestellt werden. Eine solche Personenvereinigung soll dann vorliegen, wenn Personen- oder Kapitalgesellschaften durch Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen (zB durch Syndikats- oder Stimmbindungsverträge).
- Klargestellt werden soll nunmehr auch, dass ein Grundstück dann zum Vermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gehört, wenn sie das Grundstück durch einen Rechtsvorgang nach § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG erworben hat oder das Grundstück selbst hergestellt hat (zB ein Superädifikat).
- Bei Anteilsvereinigung, Gesellschafterwechsel oder Umgründungsvorgängen iZm einer Immobiliengesellschaft soll die Grunderwerbsteuer iHv 3,5% vom gemeinen Wert ermittelt werden (bisher 0,5% vom Grundstückswert; eine Ausnahme soll es für den Familienverband geben). Eine Immobiliengesellschaft soll dann vorliegen, wenn der Schwerpunkt der grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt und keine oder nur in untergeordnetem Ausmaß sonstige gewerbliche Aktivität verfolgt wird. Die Anhebung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes kommt bei NICHT-Immobiliengesellschaften nicht zur Anwendung (hier bleibt es zB bei Anteilsvereinigungen und Umgründungsvorgängen bei 0,5% vom Grundstückswert).
- Die Neuregelung soll auf Erwerbsvorgänge nach dem 30.6.2025 anzuwenden sein.

3. STIFTUNGSEINGANGSSTEUERGESETZ

Der **Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen** soll ab 1.1.2026 von 2,5% auf 3,5% erhöht werden.

4. UMSATZSTEUER

- **Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel** sollen ab 1.1.2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein.
- **Vorsteuerpauschalierung**
 - o Durch die Änderungen der ertragsteuerlichen Basispauschalierung (siehe oben), soll auch die Vorsteuerpauschalierung entsprechend angepasst werden.
 - o Dabei soll der mittels Durchschnittssatz geltend machbare Vorsteuerbetrag unverändert mit 1,8% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten iSd § 22 und § 23 EStG, mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften, berechnet werden. Im Sinne der bisherigen Begrenzung des Höchstbetrags an abzugsfähiger Vorsteuer, soll eine entsprechende Anpassung für den Veranlagungszeitraum 2025 (abziehbare Vorsteuer höchstens 5.760 Euro) sowie für Veranlagungszeiträume ab 2026 (abziehbare Vorsteuer höchstens 7.560 Euro) vorgenommen werden.

5. WEITERE ÄNDERUNGEN

- Ab 1.9.2025 soll die Zustellung durch ein Finanzamt grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline erfolgen (davon betroffen sollen jene Steuerpflichtige sein, die zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, zB Kleinunternehmer, die auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet haben).
- Die Konzessionsabgabe und die Glücksspielabgabe (für bestimmte Lotterien) sollen angehoben werden.
- Beim Energiekrisenbeitrag-Strom und Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger soll es zu Anpassung kommen.

ECOVIS – Das Unternehmen im Profil

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt, Salzburg und Schladming betreut Sie mit ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225 / Top 601, Stiege D, 1120 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 900

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.